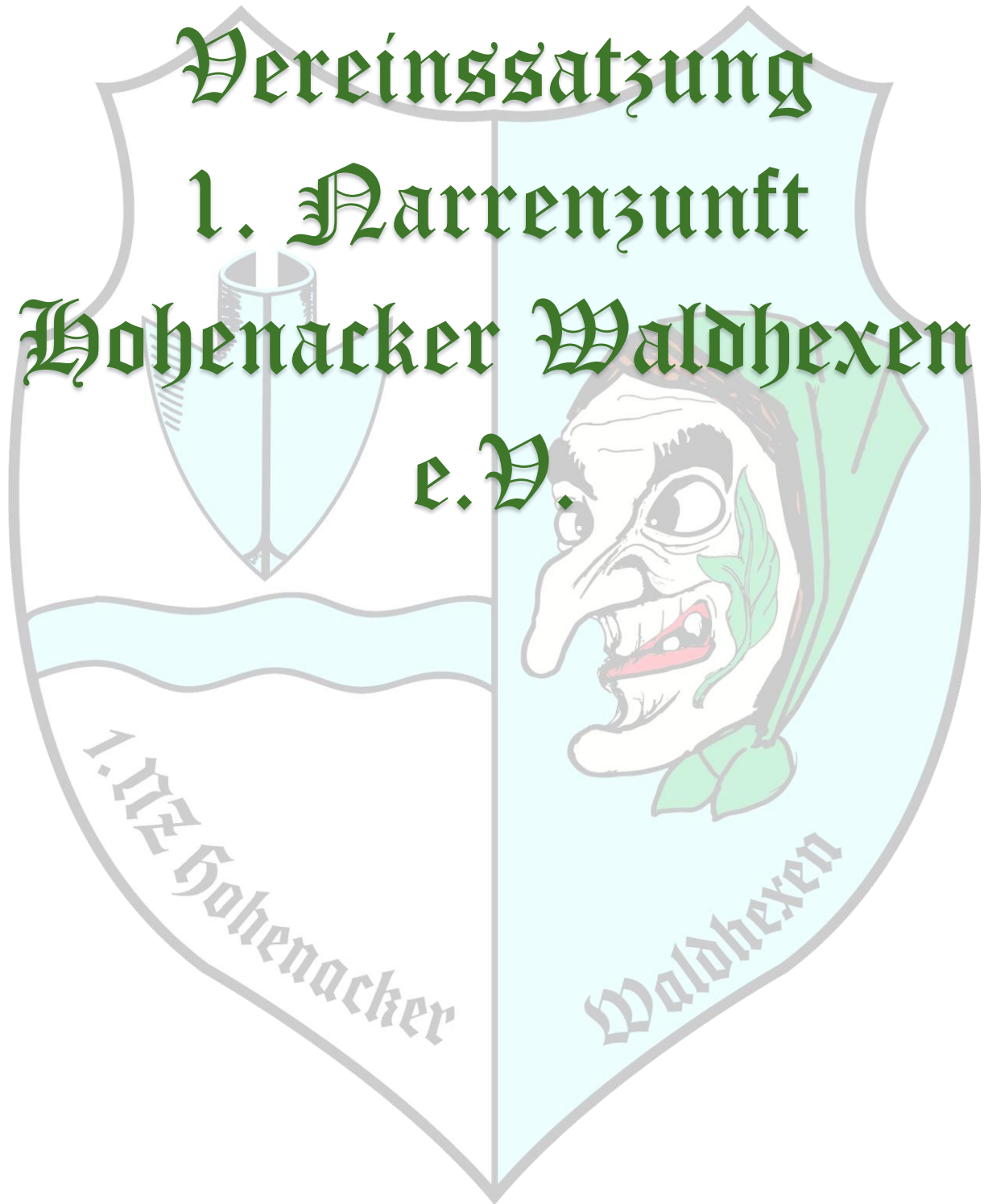




Vereinsatzung  
1. Narrenzunft  
Hohenacker Waldhexen  
e.V.



# Inhalt

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr .....	2
§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit .....	2
§ 3 Vereinstätigkeit .....	2
§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit.....	3
§ 5 Mitgliedschaft .....	4
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen .....	5
§ 7 Beiträge.....	6
§ 8 Organe des Vereines .....	8
§ 9 Der Vorstand .....	8
§ 10 Der Zunftrat .....	9
§ 11 Die Jahreshauptversammlung .....	10
§ 12 Kassenprüfung.....	12
§ 13 Vereinsjugend.....	13
§ 14 Haftung.....	13
§ 15 Datenschutz DS-GVO.....	14
§ 16 Auflösung des Vereines .....	14
§ 17 Sprachregelung.....	15
§ 18 Geschäftsordnungen .....	15
§ 19 Inkrafttreten.....	16

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „1. Narrenzunft Hohenacker Waldhexen e.V.“ und hat seinen Sitz in Raithelhuberstr. 7, 71336 Waiblingen-Hohenacker, nachfolgend kurz Verein genannt und ist im Vereinsregister Stuttgart mit der Nummer:  
  
eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Vereinszweck ist die Pflege, Erhaltung und Förderung des heimatlichen Fasnachtsbrauchtums in und außerhalb von Waiblingen-Hohenacker.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
5. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## § 3 Vereinstätigkeit

1. Die Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt durch:
  - a. Einführung eigener Masken und Narrenkleider (Häs)
  - b. Teilnahme an Fasnachtsveranstaltungen und Umzügen
  - c. Mithilfe bei der Beschaffung von Narrenkleidern

2. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Sie räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
3. Der Verein wird Mitglied des Dachverbandes Europäische Narrenvereinigung Baden-Württemberg e.V.

## § 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalisierten - Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
6. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen
7. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

## § 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person die das 18. Lebensjahr vollendet hat werden
2. Für Personen, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben ist zum Beitritt in den Verein die aktive Mitgliedschaft und Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter/s erforderlich.
3. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft.
4. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden.  
Über den Widerspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
5. Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.
6. Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres aktives und passives Wahlrecht.
7. Jede natürliche und juristische Person kann auch nur förderndes Mitglied des Vereins werden.
8. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied dieser Satzung und allen sonstigen Ordnungen
9. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in ihrem Bestreben zur Erreichung des unter § 2 festgesetzten Zwecks nach Kräften zu unterstützen.  
Dies setzt in erster Linie ein einwandfreies Verhalten im Häs und unter der Maske voraus. Die weiteren Verhaltensregeln werden in der Masken- und Brauchtumsordnung festgelegt.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.
2. Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Antrag eines anderen Mitglieds oder eines Organs ausgeschlossen werden,
  - a. wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen nicht nachgekommen ist
  - b. wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
  - c. wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt
  - d. wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens
  - e. wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Betreffende kann gegen eine Ausschlussentscheidung Widerspruch innerhalb eines Monats einlegen. Dies hat in schriftlicher Form und per Einschreiben an den Vorstand zu erfolgen. Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung. Über den ordnungsgemäß eingereichten Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit endgültig innerhalb einer Frist von 6 Wochen. Der Weg über eine Gerichtliche Instanz wird ausgeschlossen.

5. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann die Mitgliederversammlung ihren Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.
6. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand bei Vorliegen einer der in Abs. 3 für den Vereinsausschluss genannten Voraussetzungen mit folgenden Ordnungsmaßnahmen belegt werden:
  - a. Verweis,
  - b. Ausschluss für längstens ein Jahr an der Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört,
  - c. Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens ein Jahr für alle vom Verein betriebenen Anlagen und Gebäude.
7. Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes oder per Boten zuzustellen; die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein.
8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.
9. Weitere Ordnungsmaßnahmen werden in der Strafordnung geregelt.

## § 7 Beiträge

1. Die Mitglieder des Vereins haben Mitgliedsbeiträge in Form von Geldbeiträgen und Arbeitseinsätzen zu leisten.
2. Die Höhe der Beiträge sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt; die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein.

Die Beiträge dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wäre.

Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Betrag gestundet oder für die Zeit der

Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.

3. Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereines kann die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung beschlossen werden. Diese darf das 5-fache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten. Eine Staffelung entsprechend der Beitragsordnung ist möglich
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
5. Die Mitgliedsbeiträge werden ausschließlich mittels SEPA-Lastschriftmandat eingezogen.  
Die Gläubiger-Identifikationsnummer des Vereines lautet:

DE.....

..... Mandatsreferenz

BIC:..... (BIC-Code des Kreditinstituts).

Der Mitgliedsbeitrag wird zum 01.01. des Kalenderjahres eingezogen.

Jedes Mitglied hat für eine ordnungsgemäße Abbuchung Sorge zu tragen.

Eventuell entstehende Rückgabegebühren oder sonstige Kosten sind vom Mitglied zu tragen.

Bareinzahlungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

6. Bei unterjährigem Eintritt wird der Beitrag quartalsmäßig berechnet.



## § 8 Organe des Vereines

Organe des Vereins sind:

- Die Jahreshauptversammlung
- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Der Zunfttrat

## § 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem
  - a. 1. Vorsitzenden (1. Zunftmeister)
  - b. 2. Vorsitzenden (2. Zunftmeister)
  - c. Schatzmeister (Zunftrechner)
  - d. Schriftführer (Zunftschreiber)
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder stellvertretend durch den 2. Vorsitzenden, den Schatzmeister und Schriftführer jeweils zu zweit vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
3. Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht während der Kampagne (06.01. – Aschermittwoch des Kalenderjahres) erfolgt.

Vorstandsmitglieder können auf Antrag von mindestens 2/3 der Vereinsmitglieder ihres Amtes enthoben werden. Dies bedarf einer Abstimmung an der Mitgliederversammlung und ebenfalls einer absoluten Mehrheit von mindestens 2/3 der Mitglieder.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand während der Amtszeit durch Amtsenthebung oder Amtsniederlegung aus, so wählt der verbleibende Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen den zugleich beim Amtsgericht anzumeldenden kommissarischen Nachfolger.

4. Wiederwahl ist möglich.
5. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsposten in einer Person ist unzulässig
6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert von mehr als € 5.000,00 für den Einzelfall bzw. bei Dauerschuldverhältnissen im Jahresgeschäftswert von mehr als € 5.000,00 der vorherigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung bedarf. Im Übrigen gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung mit Geschäftsverteilung.
7. Der Vorstand ist, unabhängig davon, ob alle Vorstandsämter besetzt sind, beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.
8. Die Abgeltung des Aufwendungsersatzes ist in der Finanzordnung des Vereines geregelt
9. Vorstandsmitglieder nach § 9 Abs. 1 können nur Vereinsmitglieder ab 18 Jahren werden.

## § 10 Der Zunfttrat

1. Der Zunfttrat besteht aus dem
  - a. 1. Vorstand (1. Zunftmeister)
  - b. 2. Vorstand (2. Zunftmeister)
  - c. Schriftführer (Zunftschreiber)
  - d. Schatzmeister (Zunftrechner)
  - e. Häswart
  - f. (Sonstige Leitungspositionen oder Vertreter im Verein wie z.B. Jugendleitung)
2. Zunftratsmitglieder welche nicht dem Vereinsvorstand angehören (Beisitzer, z.B. Häswart) werden durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Zunftrates im Amt.

Zunfratsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht während der Kampagne (06.01. – Aschermittwoch des Kalenderjahres) erfolgt.

Scheidet ein Mitglied des Zunfrates vor Ablauf der Amtsperiode aus, so wird vom 1. Vorstand für den Rest der Amtszeit ein kommissarisches Zunfratsmitglied ernannt.

Wird der Posten nicht besetzt entscheidet die Jahreshauptversammlung ob das Amt neu besetzt wird.

3. Wiederwahl ist möglich

4. Übertragung von zusätzlichen Aufgaben auf ein Zunfratsmitglied ist im Gegensatz zu Vorstandsmitgliedern möglich.  
D.h. Vorstandsmitglieder nach §9 Abs. 1 a-d sind hiervon ausgeschlossen

5. Der Zunfrat ist zuständig für die Planung und Organisation des Vereins. Er hilft dem Vorstand den satzungsgemäßen Vereinszweck zu erfüllen. Tätigkeiten des Zunfrates können unter anderem sein:

- a. Planung und Durchführung des Häsnähens (Häswart)
  - i. Terminfindung
  - ii. Beschaffung der Materialien
- b. Erstellung des Terminplans für die Fasnachtssaison
- c. Planung des Vereinsausflugs

## § 11 Die Jahreshauptversammlung

1. Die ordentliche Jahreshauptversammlung findet einmal im Kalenderjahr, im 2. Quartal statt.

Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.

2. Die Einberufung zu allen Jahreshauptversammlungen erfolgt vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand.  
Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge

ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse/E-Mail Adresse gerichtet ist.

Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Jahreshauptversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Sie sollte insbesondere enthalten: Entgegennahme der Jahresberichte, Entlastung des Vorstandes, Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und Umlagen, Wahl des Vorstandes und der Mitglieder des Zunftrates, Satzungsänderungen, Wahl der Kassenprüfer, Ehrungen, Behandlung eingegangener Anträge.

Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor einer Jahreshauptversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen, worauf der Versammlungsleiter zu Beginn der Jahreshauptversammlung über die beantragte Ergänzung abstimmen lässt.

Zur Aufnahme dieses Antrages in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.

4. Die Jahreshauptversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen.

5. Die Jahreshauptversammlung wird vom 1. Vorstand, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorstand, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

6. Vorstandsmitglieder sind einzeln zu wählen. Sollte es zwei oder mehrere Bewerber geben, ist eine geheime Wahl vorzunehmen. Genauso auch, wenn dies von Mitgliedern der Jahreshauptversammlung beantragt wird. (Die Anzahl ist unerheblich)  
Zunftratsmitglieder können pauschal gewählt werden, sofern kein Widerspruch vorliegt.  
Mit Annahme der Wahl ist der Gewählte auch gewählt.

7. Die Jahreshauptversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
- b. Wahl und Abberufung der zwei Kassenprüfer und des Ersatzkassenprüfers und Entgegennahme des Kassenberichtes,
- c. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Vereinsauflösung,
- d. Beschlussfassung über das Beitragswesen,
- e. Beschlussfassung über die Rücklagenbildung,
- f. Beschlussfassung über die Auflösung von Abteilungen,
- g. Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Vorstandes (näheres regelt die Ehrenordnung),
- h. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.

8. Über die Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift (Protokoll) aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Neben dem Protokoll ist auch eine Anwesenheitsliste zu führen.

## § 12 Kassenprüfung

1. Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählten zwei Prüfer und ein Ersatzkassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines in rechnerischer und sachlicher Hinsicht.

Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und

Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

2. Scheidet ein Kassenprüfer während laufender Amtszeit aus, so wird die Kassenprüfung bis zum Ende der Wahlperiode von dem noch im Amt befindlichen Kassenprüfer und dem Ersatzkassenprüfer durchgeführt.
3. Sonderprüfungen sind möglich.
4. Art und Umfang der Kassenprüfung sowie die Veranlassung von Prüfungen sind in der Finanzordnung geregelt.
5. Die Kassenprüfer sind berechtigt die Entlastung des Vorstandes zu beantragen

## § 13 Vereinsjugend

1. Die Jugend des Vereines führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über ihre durch den Haushalt des Vereines zufließenden Mittel im Rahmen der Finanzordnung.
2. Das Nähere regelt die Jugendordnung.

## § 14 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die in § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26 a EStG vorgesehenen Höchstgrenzen im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## § 15 Datenschutz DS-GVO

Eine Datenschutzerklärung nach der DS-GVO mit sämtlichen Informationspflichten, wird jedem Mitglied bei Eintritt in den Verein ausgehändigt.

## § 16 Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen. In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.
2. Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden an den Förderverein Bildungshaus Hohenacker, Hofstetterstr. 13, 71336 Waiblingen oder für den Fall dessen Ablehnung an die Gemeinde Waiblingen-Hohenacker.

## § 17 Sprachregelung

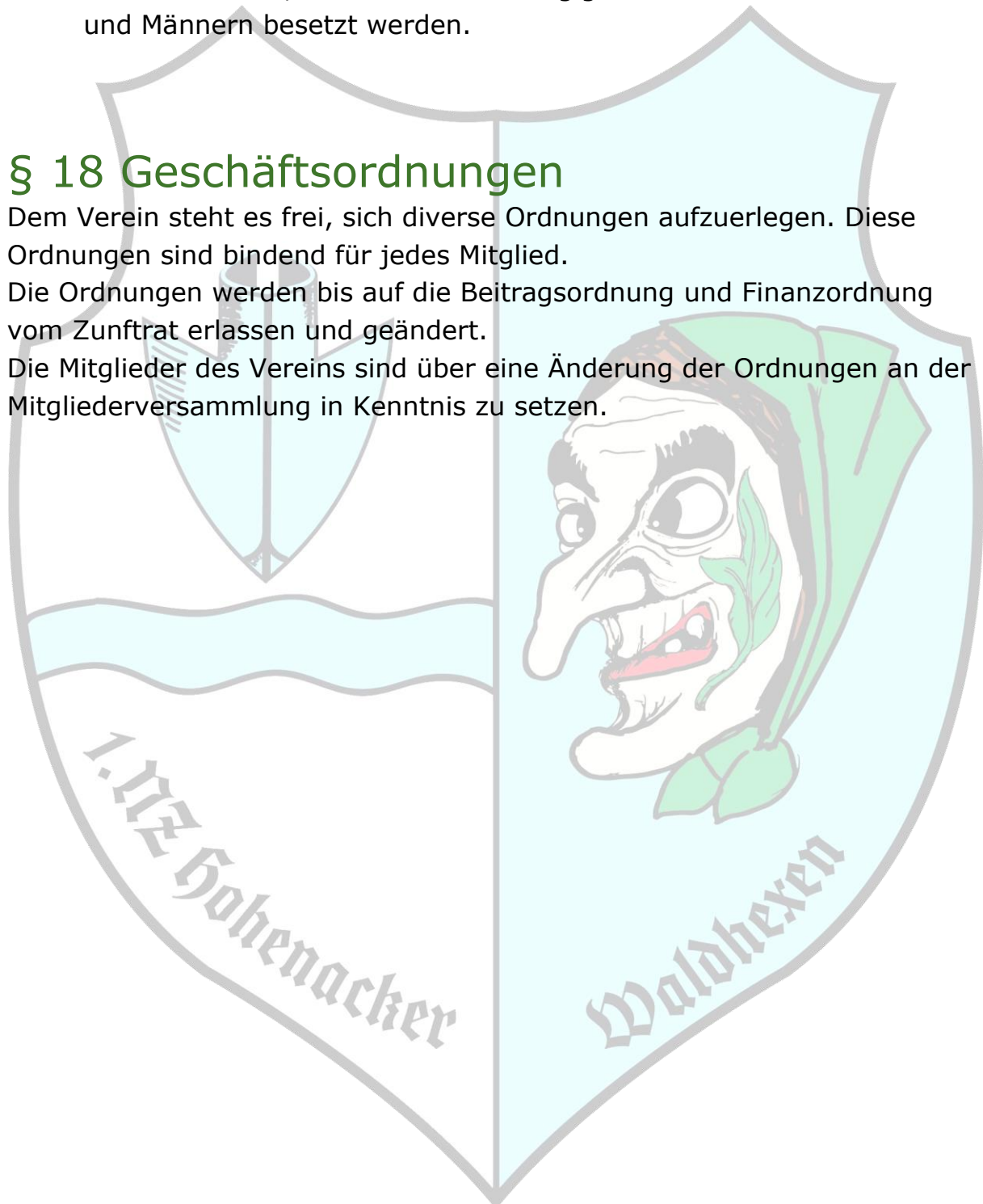
Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

## § 18 Geschäftsordnungen

Dem Verein steht es frei, sich diverse Ordnungen aufzuerlegen. Diese Ordnungen sind bindend für jedes Mitglied.

Die Ordnungen werden bis auf die Beitragsordnung und Finanzordnung vom Zunftrat erlassen und geändert.

Die Mitglieder des Vereins sind über eine Änderung der Ordnungen an der Mitgliederversammlung in Kenntnis zu setzen.





## § 19 Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 24.06.2018 in der Raithelhuberstr. 7, 71336 Waiblingen-Hohenacker beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft

\_\_\_\_\_  
(Ort und Tag der Errichtung)

Vorname und Zuname mit Unterschrift von mindestens sieben Gründungsmitgliedern (im Hinblick auf die Eintragung ins Vereinsregister):

	Vorname	Zuname	Unterschrift
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			